

**Neues einheitliches Kindergeld, ab März 2022 1**  
**Gelegentliche selbständige Tätigkeit ..... 1**

**Finanzgesetz 2022 ..... 2**  
**Anstehende Pension – neuer Mitarbeiter ..... 7**

## NEUES EINHEITLICHES KINDERGELD, AB MÄRZ 2022

**Steuerabsetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder unter 21 Jahren und Familienzulagen vom INPS ab März 2022 abgeschafft.**

Ab dem 01.03.2022 ersetzt das einheitliche und universelle Familiengeld die Steuerfreibeträge für Kinder unter 21 Jahren in der Steuererklärung sowie die Familienzulagen (ANF), die nur mehr bis zum 28.02.2022 über den Lohnstreifen ausbezahlt werden. Der Nettobetrag im Lohnstreifen kann also niedriger werden, dafür aber kann beim INPS um das einheitliche und universelle Familiengeld angesucht werden.

Ebenso ersetzt das einheitliche Familiengeld die Geburtenprämie.

Die finanzielle Unterstützung wird monatlich von der INPS direkt an die Familien ausgezahlt, **die darum angesucht haben**. Die Höhe startet bei 50€ pro Kind (Familie ohne ISEE-Berechnung) und steigt je nach wirtschaftlicher Lage der Familie (Familie mit ISEE-Berechnung) bis auf 175€ pro Kind.

Der Antrag kann bereits jetzt von jedem selbst über das INPS-Webportal unter Verwendung des SPID, eines elektronischen Personalausweises oder einer Nationalen Dienstleistungskarte oder über ein Patronat gestellt werden, wobei die dort angebotenen Dienstleistungen kostenlos sind.

## GELEGENTLICHE SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT

**Ab dem 21.12.2021 müssen gelegentliche selbständige Tätigkeiten (auf Quittungsbasis, gemäß Artikel 2222 des Zivilgesetzbuches) vor Beginn der Tätigkeit gemeldet werden.**

Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass ein Auftraggeber, der als Unternehmer tätig ist, dem zuständigen Arbeitsinspektorat den Beginn der gelegentlichen selbständigen Tätigkeit oder eines zusammenhängenden Tätigkeitszyklus (der ja bekanntlich nicht länger als dreißig Tage dauern darf) vorab per SMS oder E-Mail mitteilen muss. Bei Arbeitsverhältnissen, die am oder nach dem 12/01/2022 begonnen haben, muss die Meldung vor Beginn der Tätigkeit erfolgen.

Bis zur Veröffentlichung der aktualisierten Bestimmungen muss die Meldung in der Provinz Bozen als einfache Textmitteilung mittels zertifizierter E-Mail (PEC) an folgende Adresse [gelselbst.lavautocc@pec.prov.bz.it](mailto:gelselbst.lavautocc@pec.prov.bz.it) übermittelt werden.

Die Mitteilung muss mindestens die folgenden Punkte beinhalten:

- Daten des Auftraggebers und des Ausführenden;
- Ort der Leistung;
- kurze Beschreibung der Tätigkeit;
- das Datum, an dem die Leistung beginnt, und den geschätzten Zeitraum, innerhalb dessen die Arbeiten oder die Dienstleistung abgeschlossen werden (z. B. 1 Tag, 1 Woche, 1 Monat). Wird die Arbeit oder Dienstleistung nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums abgeschlossen, muss eine neue Mitteilung erfolgen.

- Die Höhe des Honorars, sofern dieses zum Zeitpunkt der Auftragserteilung festgelegt wurde, muss ebenfalls angegeben werden.

Fehlen diese Angaben, geht das Arbeitsinspektorat davon aus, dass die Mitteilung nicht gemacht wurde und verhängt eine entsprechende Verwaltungsstrafe.

Im Falle eines Verstoßes ist eine Verwaltungsstrafe von 500 bis 2.500 Euro für jeden gelegentlich selbständig Tätigen vorgesehen, für den die Mitteilung nicht oder verspätet gemacht wurde.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## FINANZGESETZ 2022

**Mit Gesetz 234 vom 30/12/2021 ist das Haushaltsgesetz für 2022 genehmigt worden. Hier in Folge eine Zusammenfassung der wichtigsten steuerlichen Bestimmungen.**

Sachbereich	Was ist neu, wird verlängert oder ändert sich
<b>Reform der IRPEF - Abänderung der Einkommensklassen, der Steuersätze und der Steuerabsetzbeträge für verschiedene Einkunftsarten</b>	<p>Im Sinne des neuen Art. 11 Abs. 1 TUIR gibt es statt 5 nur mehr 4 Einkommensklassen und IRPEF-Steuersätze, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 15.000,00 Euro 23%;</li> <li>• über 15.000,00 Euro und bis zu 28.000,00 Euro 25%;</li> <li>• über 28.000,00 Euro und bis zu 50.000,00 Euro 35%;</li> <li>• über 50.000,00 Euro 43%.</li> </ul> <p>Bisher dagegen betragen die IRPEF-Steuersätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 15.000,00 Euro 23%;</li> <li>• über 15.000,00 Euro und bis zu 28.000,00 Euro 27%;</li> <li>• über 28.000,00 Euro und bis zu 55.000,00 Euro 38%;</li> <li>• über 55.000,00 Euro und bis zu 75.000,00 Euro 41%;</li> <li>• über 75.000,00 Euro 43%.</li> </ul> <p>Die Steuerabsetzbeträge für verschiedene Einkunftsarten im Sinne von Art. 13 TUIR werden novelliert und angepasst.</p> <p>Die neuen Bestimmungen im Bereich der IRPEF sind am 1.1.2022 in Kraft getreten und gelten somit ab dem Besteuerungszeitraum 2022. Für das Jahr 2021 gelten noch die „alten“ Bestimmungen.</p>
<b>Abschaffung der IRAP für Freiberufler und Einzelunternehmen</b>	<p>Ab dem Besteuerungszeitraum 2022 ist die IRAP von natürlichen Personen, welche eine gewerbliche (unternehmerische) Tätigkeit ausüben, von Künstlern und Freiberuflern <u>nicht mehr geschuldet</u>. Weiterhin IRAP-pflichtig bleiben dagegen die übrigen Steuerzahler, welche sie aktuell abführen (also Kapital- und Personengesellschaften, gewerbliche und nichtgewerbliche Körperschaften und Sozietäten von Freiberuflern).</p> <p>Einige Freiberufler und „kleinere“ Unternehmer waren bereits bisher von der IRAP ausgeschlossen, wenn sie ihr Einkommen pauschal im Sinne des Gesetzes 190/2014 oder ex DL 98/2011 bestimmten und wenn sie über keine „eigenständige Organisation“ (ex Art. 2 Dlgs. 446/97) verfügten.</p> <p>Die vorgenannten Personen, die nunmehr von der IRAP befreit sind, müssen im Jahr 2022 noch die IRAP-Erklärung 2022 (für das Jahr 2021) abgeben und den IRAP-Saldo für das Jahr 2021 abführen. Die Vorauszahlungen für 2022 sind nicht mehr geschuldet.</p>
<b>Abschaffung der Patent box mit der neuen „super deduzione“ für die Kosten für Forschung und Entwicklung</b>	<p>Gegenüber der ursprünglichen Version von Art. 6 DL 146/2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gelten die neuen Bestimmungen zur „super deduzione“ für die Optionen ab dem Besteuerungszeitraum 2021 (für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt);</li> <li>• Die Option für die „Patent box“ kann im Hinblick auf die Besteuerungszeiträume ab 2021 nicht mehr ausgeübt werden;</li> <li>• Das Ausmaß der Begünstigung wird auf 110% angehoben;</li> <li>• Ausgeschlossen sind Markenrechte und <i>know how</i>;</li> <li>• und das Verbot der „Kumulierung“ mit dem Steuerguthaben für Forschung und Entwicklung wurde aufgehoben.</li> </ul>
<b>Steuerguthaben für Investitionen in Sachanlagen</b>	<p>Das Steuerguthaben für Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte „4.0“ wird verlängert, mit Abänderungen auf das Ausmaß der Begünstigung.</p> <p><b>Steuerguthaben für Investitionen in Sachanlagen „4.0“</b></p> <p>Für Investitionen in neue Sachanlagen „4.0“, wie in Anlage A zum Gesetz vom</p>

Sachbereich	Was ist neu, wird verlängert oder ändert sich
	<p>232/2016 aufgelistet, in den Jahren 2023 bis 2025 wird Unternehmen ein Steuerguthaben im Ausmaß von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 20% der Anschaffungskosten bis zu 2,5 Millionen Euro;</li> <li>• 10% der Anschaffungskosten von 2,5 bis 10 Millionen Euro und von;</li> <li>• 5% der Anschaffungskosten von 10 bis 20 Millionen Euro zuerkannt.</li> </ul> <p><b>Steuerguthaben für immaterielle Anlagewerte“4.0”</b></p> <p>Das Steuerguthaben für Investitionen in immaterielle Anlagewerte “4.0”, wie in Anlage A zum Gesetz vom 232/2016 aufgelistet, beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Investitionen vom 16.11.2020 bis zum 31.12.2023 20%; der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen ist 1 Million Euro;</li> <li>• für Investitionen im Jahr 2024 15%; der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen ist 1 Million Euro;</li> <li>• für Investitionen im Jahr 2025 10%; der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen ist 1 Million Euro;</li> </ul>
<b>Steuerguthaben für Forschung und Entwicklung</b>	<p>Auch das Steuerguthaben für die Investitionen in Forschung und Entwicklung, für den Übergang zu ökologisch nachhaltigeren Prozessen („transizione ecologica“), in technologische Innovationen „4.0“ und in sonstige innovative Tätigkeiten wird verlängert, auch hier mit Abänderungen im Hinblick auf das Ausmaß der Begünstigung.</p>
<b>Aufwertungen von Betriebsgütern und Angleichung der handels- und steuerrechtlich anerkannten Werte</b>	<p>Mit einigen Änderungen an Art. 110 DL 104/2020 wird vorgesehen, dass die aufgewerteten (oder steuerlich angeglichenen) Beträge von Markenrechte und Geschäfts- bzw. Firmenwerte im Zuge der entsprechenden Aufwertung im Jahresabschluss 2020 nur mehr mit jeweils 2% pro Besteuerungszeitraum (also in 50 Jahren) abgeschrieben werden können.</p> <p>Die Abschreibung in 18 Jahren kann jedoch beibehalten werden, wenn eine weitere Ersatzsteuer abgeführt wird; sie beläuft sich auf 12 bis 16%, wobei die bereits entrichteten 3% in Abzug gebracht werden können.</p> <p>Es ist jedoch auch möglich, auf die Aufwertung bzw. Angleichung nachträglich zu verzichten; die entsprechenden Modalitäten werden per Verordnung der Agentur für Einnahmen festgelegt. In diesem Fall wird auch die bereits entrichtete Ersatzsteuer von 3% zurückerstattet bzw. kann als Guthaben verrechnet werden.</p> <p><b>Andere Güter als Markenrechte und Geschäftswert</b></p> <p>Wurden im Jahr 2020 andere Güter als Markenrechte und Geschäftswert aufgewertet, also, Sachanlagen, immaterielle Anlagewerte, aber eben keine Markenrechte oder Geschäftswert (also etwa Patente, <i>software</i>, <i>know-how</i> etc.), oder Beteiligungen, so ist keine neue Ersatzsteuer abzuführen.</p>
<b>Wiedergewinnungsarbeiten-Verlängerung</b>	<p>Der IRPEF-Absetzbetrag von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden (“bauliche Sanierung”) im Sinne von Art. 16-<i>bis</i> Abs. 1 TUIR bis zu einem Höchstbetrag der Aufwendungen von 96.000,00 Euro pro Einheit gilt nun auch für Aufwendungen bis zum 31.12.2024.</p>
<b>Verlängerung des sog. “bonus mobili”</b>	<p>Auch der sog. “Möbelbonus - <i>bonus mobili</i>” wird bis zum Jahr 2024 verlängert. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang, ob die entsprechenden Wiedergewinnungsarbeiten nach dem 1.1.2021 begonnen wurden. Ab dem 1.1.2022 beträgt der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen 10.000,00 Euro, in den Jahren 2023 und 2024 nur 5.000,00 Euro.</p>
<b>Energiesparmaßnahmen an Gebäuden - Verlängerung</b>	<p>Der IRPEF/IRES-Absetzbetrag für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden im Sinne von Abs. 344 - 349 Art. 1 Gesetz 96/2006 und Art. 14 DL 63/2013 gilt auch für Aufwendungen bis zum 31.12.2024. Der besprochene Absetzbetrag beträgt grundsätzlich 65% und wird somit für die Aufwendungen vom 6.6.2013 bis zum 31.12.2024 gewährt. Seit dem 1.1.2018 beträgt die Begünstigung für einige Maßnahmen jedoch nur mehr 50%.</p> <p>Hinsichtlich der Baumaßnahmen an Condominiumsteilen im Miteigentum werden – ebenfalls bis zum 31.12.2024 - auch die Absetzbeträge von 70-75% (sog. “<i>Ecobonus parti comuni</i>”) verlängert, einschließlich der Absetzbeträge von 80-85%, wenn “<i>Ecobonus</i>” und “<i>Sismabonus</i>” gemeinsam ( nicht gesondert) in Anspruch genommen werden</p>
	<p>Im Hinblick auf den “Superbonus” von 110% war ursprünglich mit dem 30.6.2022 das Enddatum fixiert; durch die Novellierung von Abs. 8-<i>bis</i> Art. 119 DL 34/2020 wird der Superbonus nunmehr jedoch bis zum 31.12.2025 gewährt (110% bis zum 31.12.2023,</p>

Sachbereich	Was ist neu, wird verlängert oder ändert sich
<p><b>Superbonus von 110% - Verlängerung und andere Neuerungen</b></p>	<p>70% für die Aufwendungen im Jahr 2024 und 65% für die Aufwendungen im Jahr 2025), und zwar für Bauarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Kondominien oder natürlichen Personen, welchen das gesamte Gebäude gehört (das in diesem Fall maximal aus vier Einheiten bestehen darf);</li> <li>– von natürlichen Personen auf einzelne Einheiten in einem Kondominium oder auch auf ein Gebäude, das sie zur Gänze besitzen (sog. "interventi trainati");</li> <li>– von ONLUS, Volontariatsorganisationen oder Vereinen zur Förderung sozialer Anliegen;</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zum 31.12.2023 für Bauarbeiten von Wohnbauinstituten und "gleichgestellten Körperschaften" (aber auch natürliche Personen auf einzelne Einheiten im selben Gebäude) und von Wohnbaugenossenschaften mit ungeteiltem Eigentum, sofern bis zum 30.6.2023 mindestens 60% der Bauarbeiten abgeschlossen sind</li> <li>• bis zum 31.12.2022 für Bauarbeiten von natürlichen Personen an Einfamilienhäusern, auf "unabhängigen und autonomen" Einheiten oder jedenfalls Einheiten, die nicht in Gebäuden liegen, auf denen bereits die eigentlichen vom Superbonus geförderten Arbeiten vorgenommen werden ("trainanti"), sofern bis zum 30.6.2022 mindestens 63% der Bauarbeiten abgeschlossen sind.</li> </ul> <p>Die Neuerungen im Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 zum "Superbonus" von 110% sind – zusätzlich zu den genannten Fristverlängerungen - folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Konformitätsbescheinigung, im Sinne von Abs. 11 Art. 119 wird nun auch dann erforderlich, wenn der Steuerzahler das entsprechende Guthaben nicht abtritt, sondern in <u>seiner Steuererklärung geltend macht</u> (außer wenn die „vorgefertigte“ Steuererklärung der Agentur für Einnahmen durch den Steuerzahler selbst oder das Steuersubstitut vorgelegt wird);</li> <li>• Ein Verweis auf eine zu erlassende Verordnung des Ministers für ökologische Nachhaltigkeit, mit der „für einige Arten von Gütern“ Höchstbeträge festgelegt werden;</li> <li>• Ebenfalls wird vorgesehen, dass die Preislisten (also die Preislisten der Regionen und des DEI) auch für die Bestätigung der Angemessenheit der Aufwendungen im Hinblick auf Erdbebenschutzmaßnahmen (mit "Superbonus" oder „einfachem“ "Sismabonus") herangezogen werden können, ebenso für Maßnahmen an den Außenflächen von Gebäuden („bonus facciate“) und für allgemeine geförderte Widergewinnungsarbeiten (IRPEF-Absetzbetrag 50%).</li> </ul>
<p><b>Neuer Absetzbetrag für die Eliminierung architektonischer Barrieren</b></p>	<p>Ein weiterer "Bonus" im Bauwesen wird für die Eliminierung der sog. „architektonischen Barrieren“ vorgesehen. Der Absetzbetrag beläuft sich auf 75% der entsprechenden Aufwendungen vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022; er wird in fünf gleichbleibenden jährlichen Raten gewährt. Der Absetzbetrag wird gewährt für Aufwendungen von bis zu 50.000,00 Euro für Arbeiten an Einfamilienhäusern (Villen und ähnliche Gebäude) bzw. an "unabhängigen und autonomen" Einheiten, die über einen eigenen Zugang verfügen, oder 40.000,00 Euro, multipliziert mit der Zahl der Einheiten, bei Gebäuden mit 2 bis 8 Immobilieneinheiten, oder 30.000,00 Euro, multipliziert mit der Zahl der Einheiten, bei Gebäuden mit mehr als 8 Immobilieneinheiten. Auch für diesen neuen Bonus ist nach entsprechender Abänderung von Art. 121 Abs. 2 DL 34/2020 die Verrechnung mit dem Lieferanten oder die Abtretung des Guthabens möglich.</p>
<p><b>Verlängerung des sog. "bonus facciate"</b></p>	<p>Der Absetzbetrag für Arbeiten an der Außenfläche von Gebäuden (der sog. "Fassadenbonus - <i>bonus facciate</i>") im Sinne von Art. 1 Abs. 219 - 223 Gesetz 160/2019 wird nun bis zum 31.12.2022 gewährt; der Absetzbetrag wird jedoch von 90 auf 60% reduziert.</p>
<p><b>Verlängerung des sog. "bonus verde"</b></p>	<p>Auch der sog. "Grünbonus - <i>bonus verde</i>" im Sinne von Abs. 12 - 15 Art. 1 Gesetz 27.12.2017 Nr. 205 gilt bis zum 31.12.2024. Dieser IRPEF-Absetzbetrag des 36% gilt somit weiterhin für die Aufwendungen (falls belegt, bestritten und effektiv zu Lasten der Steuerzahler gehend) ab dem 1.1.2018 und bis zum 31.12.2024 bis zu einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 5.000 Euro pro Wohneinheit.</p>
<p><b>"Bonus Ladensäulen" für Ladestationen für</b></p>	<p>Der sog. „<i>bonus colonnine</i>“ für Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Sinne von Art. 16-ter DL 63/2013 wird per se <u>nicht verlängert</u>. Die entsprechenden Aufwendungen verleihen nach dem 31.12.2021 also nur dann Anspruch auf einen Absetzbetrag,</p>

Sachbereich	Was ist neu, wird verlängert oder ändert sich
<b>Elektrofahrzeuge</b>	wenn sie im Kontext von Arbeiten anfallen, die Anrecht auf den "Superbonus" von 110% im Sinne des Abs. 8 Art. 119 DL 34/2020 haben.
<b>Option für die Verrechnung mit dem Lieferanten oder die Abtretung des Guthabens</b>	<p>Im Hinblick auf die Bestimmungen zur Option für die Verrechnung mit dem Lieferanten oder für die Abtretung von Guthaben aus Bauarbeiten im Sinne von Art. 121 DL 34/2020 sieht das Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verlängerung der Zeitfensters für die Ausübung der Optionen, zusammen mit der Verlängerung der entsprechenden Absetzbeträge;</li> <li>• die Absetzbeträge, für welche die Option möglich ist, werden erweitert; nunmehr auch der Absetzbetrag für die Eliminierung architektonische Barrieren und für die Errichtung von Autoabstellplätzen („box auto pertinenziali“);</li> <li>• mit Ausnahme einiger weniger „kleinerer“ Arbeiten (Arbeiten, die keine Bewilligung voraussetzen und mit einem Umfang von weniger als 10.000,00 Euro, mit Ausnahme der Arbeiten für den sog. "bonus facciate") <u>setzt die Ausübung der Option stets die Bestätigung der Angemessenheit der Kosten sowie eine Konformitätsbescheinigung voraus</u>;</li> <li>• die Aufwendungen für die Bestätigung der Angemessenheit der Kosten und die Konformitätsbescheinigung selbst bzw. der entsprechende Absetzbetrag können ebenfalls Gegenstand der Option sein.</li> </ul>
<b>Grundstücke von Selbstbauern und Landwirten im Hauptberuf - Verlängerung der Befreiung von der IRPEF</b>	<p>Die Begünstigung ex Abs. 44 Art. 1 Gesetz 232/2016 für "Selbstbauern" und Landwirte im Hauptberuf ("Landwirte im Hauptberuf" bzw. "IAP") im Sinne von Art. 1 DLgs. 99/2004 im Hinblick auf die Einkünfte aus Grundstücken, die von ebendiesen Landwirten besessen und geführt werden, gilt auch im Jahr 2022.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Einkünfte aus Grundstücke, die von ebendiesen Landwirten besessen und geführt werden, sind steuerfrei;</li> <li>• Die Einkünfte aus Grundstücken, die von diesen Landwirten besessen, aber verpachtet werden, werden im Hinblick auf den Bodenertrag ("reddito dominicale") besteuert, während der landwirtschaftliche Ertrag ("reddito agrario") für den Pächter steuerfrei ist.</li> </ul>
<b>Erweiterung der Investitionsmöglichkeiten in PIR</b>	<p>Die sog. langfristigen Sparpläne ("piani di risparmio a lungo termine" bzw. PIR) sind eine Form steuerlich begünstigter Investitionen für natürliche Personen, die von Art. 1 Abs. 100 - 114 Gesetz vom 11.12.2016 Nr. 232 eingeführt wurde. Dabei werden die Einkünfte aus diesen Investitionen nicht besteuert und die entsprechenden Finanzanlagen werden im Erbfall nicht besteuert.</p> <p>Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 hat die Höchstbeträge für Investitionen auf 40.000,00 Euro pro Jahr (zuvor 30.000,00) und 200.000,00 Euro insgesamt (zuvor 150.000,00) angehoben. Dies gilt für PIR, die bis zum 31.12.2019 begründet wurden.</p> <p>Im Hinblick auf die sog. "PIR alternativi" ex Art. 13-bis DL 124/2019 (umgewandelt in das Gesetz 157/2019) gelten die Limits im Sinne von Art. 1 Abs. 112 des Gesetzes vom 11.12.2016 Nr. 232 nicht.</p> <p>Dabei handelt es sich um die Bestimmung, wonach jede natürlich Person nur einen PIR "ordinario" und einen PIR "alternativo" abschließen kann und dass jeder PIR jeweils nur einen Inhaber haben kann. Für diese "alternativen" PIR bleiben weiterhin die Höchstgrenzen von 150.000,00 Euro pro Jahr und 1.500.000,00 Euro insgesamt gültig.</p> <p>Das Steuerguthaben für Veräußerungsverluste aus Anlagen in einem sog. "PIR PMI" bleibt aufrecht; der Betrag und die Fristen für seine Nutzung wurden aber abgeändert.</p> <p>Nach wie vor wird das besprochene Steuerguthaben nicht besteuert und es kann wie folgt in Anspruch genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• direkt in der Einkommensteuererklärung, und zwar ab jener, welche sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, in dem die Verluste angefallen sind;</li> <li>• oder es kann im Vordruck F24 verrechnet werden, wobei der Höchstbetrag für die jährliche Verrechnung von Steuerguthaben nicht zur Anwendung kommt.</li> </ul>
<b>Verrechnung von Guthaben im Vordruck F24</b>	Der Höchstbetrag für die Verrechnung von folgenden Steuerguthaben wird auf 2 Millionen Euro angehoben. Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 bestätigt somit das Limit von 2 Millionen Euro, das bereits von Art. 22 DL 73/2021 für das Jahr 2021 eingeführt worden war. Im Jahr 2020 dagegen war das Limit von 700.000,00 auf eine Million Euro angehoben worden (Art. 147 DL 34/2020).
<b>MwSt.-Ordnung für Vereine ex DL 146/2021 –</b>	<p>Die Anwendung der MwSt.-Verpflichtung für bestimmte Geschäftsfälle der Vereine wird auf den 1.1.2024 verschoben. Die Bestimmungen sehen Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einige Arten von Lieferungen und Leistungen bestimmter Vereinigungen (etwa</li> </ul>

Sachbereich	Was ist neu, wird verlängert oder ändert sich
<b>Aufschub bis 2024</b>	<p>politische, gewerkschaftliche und kulturelle Vereinigungen, Amateursportvereine), welche bislang im Sinne von Art. 4 Abs. 4, 5 und 6 DPR 633/72 außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt. lagen („escluse“), unterliegen nun der MwSt., sind aber unter bestimmten Voraussetzungen davon befreit („esenti“) (Art. 5 Abs. 15-<i>quater</i> DL 146/2021);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>vor dem definitiven operativen Inkrafttreten von Titel Titolo X des “Kodex für den Dritten Sektor” werden die mehrwertsteuerrechtlichen Bestimmungen von Art. 1 Abs. 58 - 63 Gesetz 190/2014 auch auf die Volontariatsvereine (ODV) und die Vereine zur Förderung sozialer Anliegen (APS) ausgedehnt, deren jährliche Erlöse nicht über 65.000,00 Euro liegen (Art. 5 Abs. 15-<i>quinquies</i> DL 146/2021).</li> </ul>
<b>MwSt.-Verrechnungssätze</b>	Auch im Jahr 2022 betragen die MwSt.-Verrechnungssätze (“percentuali di compensazione IVA“) für den Verkauf von lebenden Rindern und Schweinen durch Landwirte, welche den Sonderabrechnungsmodus ex Art. 34 des DPR 633/72 in Anspruch nehmen, 9,5%.
<b>Verlängerung der Bestimmungen zum Ankauf von Wohnungen durch Personen unter 36 Jahren</b>	<p>Einige Bestimmungen zum Ankauf von Wohnungen durch Personen unter 36 Jahren wurden verlängert.</p> <p>Die Begünstigung “prima casa <i>under</i> 36” wird auch für Ankäufe bis zum 31.12.2022 gewährt. Die Begünstigung gilt für den Ankauf der Erstwohnung durch Personen unter 36 Jahren und mit einem ISEE von nicht mehr als 40.000,00 Euro. Sie besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in der Befreiung von den Steuern, die auf der Kaufurkunde lasten (Registersteuer, Hypothekarsteuer und Katastersteuer) und – bei Käufen, welche der MwSt. unterliegen – in einem Steuerguthaben in Höhe der entsprechenden MwSt.;</li> <li>und in der Befreiung von der Ersatzsteuer auf die Darlehen für den Ankauf, die Errichtung und die Wiedergewinnung der betreffenden Immobilien.</li> </ul> <p>Die Frist für die Vorlage der Anträge für den Zugang zum Garantiefonds für Erstwohnungen durch Personen unter 36 Jahren, welche ein sog. „atypisches“ Arbeitsverhältnis im Sinne von Art. 1 Gesetz 92/2012 und einen ISEE von nicht mehr als 40.000,00 Euro haben, wird im Hinblick auf Finanzierungen von über 80% bis zum 31.12.2022 verlängert.</p>
<b>“Sabatini“-Gesetz</b>	Auch diese Begünstigung wird weiterhin gewährt; in einer einzigen Zahlung wird sie aber nur mehr dann zuerkannt, wenn die Finanzierung nicht mehr als 200.000,00 Euro beträgt.
<b>Bonus TV</b>	Auch im Jahr 2022 wird wieder der Ankauf eines neuen TV-Geräts – mit oder ohne Verschrottung eines alten - gefördert.
<b>Wasserfiltersysteme</b>	Das Steuerguthaben für Wasserfiltersysteme wird auch in den Jahren 2022 und 2023 gewährt.
<b>Steuerguthaben Akkus erneuerbare Energie</b>	Es wird ein neues IRPEF-Steuerguthaben für den Einbau von Batterien bzw. Akkus (“sistemi di accumulo integrati“) bei der Erzeugung von erneuerbarer Energie eingeführt.
<b>Beitragsbefreiung von 0,8% der Sozialbeiträge für Arbeitnehmer</b>	<p>Für die Entlohnungszeiträume vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022 wird für Angestellte eine Reduzierung in Höhe von 0,8% auf die Sozialbeiträge für die Leistungen gewährt, welche für Invalidität, Alter und Überlebende (IVS) bestimmt sind und zu Lasten des Arbeitnehmers gehen. Die Anrechnung der Beiträge bleibt unverändert.</p> <p>Die Befreiung wird nur Arbeitnehmern gewährt, deren monatliche Entlohnung (auf der Grundlage von 13 Monatslöhnen) nicht über 2.692,00 Euro liegt, im Dezember angehoben um den monatlichen Anteil am 13. Monatsgehalt.</p>
<b>Landwirte im Hauptberuf und Selbstbauer</b>	Die Beitragsbefreiung für Landwirte im Hauptberuf und Selbstbauer <i>under</i> 40 wird auch auf das Jahr 2022 ausgedehnt. Die Befreiung betrifft die Beiträge an das IVS, und hat eine Höchstdauer von 24 Monaten.
<b>Beitragsbefreiung für arbeitende Mütter</b>	<p>Zugunsten der arbeitenden Mütter in der Privatwirtschaft, welche den obligatorischen Mutterschaftsurlaub genossen haben, wird versuchsweise für das Jahr 2022 die Befreiung von 50% der Sozialbeiträge zu ihren Lasten eingeführt.</p> <p>Die Befreiung gilt ein Jahr lang und beginnt mit der Rückkehr an den Arbeitsplatz nach dem obligatorischen Mutterschaftsurlaub. Die Grundlage für die Berechnung der Pension bleibt unverändert.</p>
<b>Mutterschaftsgeld für Selbständige</b>	Das Mutterschaftsgeld für weitere drei Monate nach Ablauf des entsprechenden Zeitraums wird auch Selbständigen gewährt, die in der INPS-Sonderverwaltung eingetragen sind, weiters an Selbständige und Unternehmerinnen in der Landwirtschaft

	und an Freiberuflerinnen mit obligatorischer Rentenversicherung wenn sie im Jahr vor der Mutterschaft ein Einkommen von weniger als 8.145,00 Euro, angehoben um den Inflationsausgleich, erwirtschaftet haben.
<b>Vaterschaftsurlaub</b>	Im Jahr 2022 wird der obligatorische Vaterschaftsurlaub weiterhin auf 10 Tage festgelegt und die Möglichkeit zuerkannt, diesen um einen weiteren Tag (dem sog. "fakultativen Vaterschaftsurlaub) zu verlängern, nach Abstimmung mit der Mutter, deren Pflichturlaub somit verkürzt wird.
<b>Abänderungen zur vorzeitigen Pensionierung "Quota 100"</b>	Auch im Jahr 2022 wird der vorzeitige Rentenanstritt ermöglicht, welcher versuchsweise für den Dreijahreszeitraum 2019-2021 eingeführt worden war (ursprünglich als „pensione Quota 100“ bezeichnet); die subjektiven Voraussetzungen werden jedoch abgeändert. Der Anwärter muss nun 64 (statt 62) Jahre alt sein; die Beitragsjahre bleiben dagegen unverändert (38).
<b>"cashback"-Programm</b>	Mit dem 31.12.2021 wird die "Rückzahlung" für die Verwendung von elektronischen Zahlungsmitteln (das sog. "cashback") eingestellt.
<b>"Card cultura" für Achtzehnjährige</b>	Mit Wirkung ab dem 1.1.2022 ist wiederum eine sog. elektronische "card cultura" für die Personen vorgesehen, die sich in ihrem achtzehnten Lebensjahr befinden und in Italien ansässig sind oder über eine Aufenthaltsberechtigung verfügen. Mit dieser "card cultura", deren Betrag noch festzulegen ist, können Tickets für Theater- und Kinovorführungen und Live-Veranstaltungen, Bücher, Abonnements für Tageszeitungen – auch Onlinemedien -, Tonträger, Audiovisuelle Erzeugnisse, und Tickets für Museen und Ausstellungen sowie den Besuch von Denkmälern, archäologischen Stätten und Naturparks erworben werden. Die card kann aber auch benutzt werden, um Musik-, Theater oder Fremdsprachenkurse zu bezahlen. Der Gegenwert der "card cultura" ist steuerfrei und wird auch bei der Berechnung des ISEE nicht berücksichtigt.

## ANSTEHENDE PENSION – NEUER MITARBEITER

***Der langjährige Leiter unserer Buchhaltungsabteilung, Thomas Micheli verabschiedet sich mit 31. Jänner 2022 in den wohlverdienten Ruhestand.***

So sehr wir uns mit Herrn Micheli freuen, dass er nun Zeit für seine Familie und seine Hobbys haben wird, so sehr wird er uns im Büro fehlen. Allerdings ist er ja nicht aus der Welt und wird uns hoffentlich auch hin wieder besuchen kommen, spätestens wenn es um seine persönliche Steuererklärung geht.

Seinen Aufgabenbereich als Leiter der Buchhaltungsabteilung übernimmt Stefan Profanter, der sich hier bei uns seit einiger Zeit in dieses Aufgabengebiet eingearbeitet hat. Die nötige Berufserfahrung bringt Stefan Profanter mit, er hat viele Jahre die Steuerabteilung des HGV in Brixen geleitet.

Die bisher direkt von Thomas Micheli betreuten Betriebe werden wir unter uns „aufteilen“ und einen wesentlichen Teil davon übernimmt Stefan Profanter.

Im Namen aller Kunden und Mitarbeiter von **Contor** wünschen wir Thomas Micheli einen erfüllten Un-Ruhestand.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an [post@contor.it](mailto:post@contor.it) widersprechen.